

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die in den ersten sechs Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen sind, beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 – Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde St. Kamillus zu, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke an St. Kamillus am Ort Heidhausen zu verwenden hat.

Essen-Heidhausen, den 03. Dezember 1998

1. Änderung in §§ 2, 10 und 12 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.04.2007

Förderverein St. Kamillus

in Essen-Heidhausen e.V.



Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderverein St. Kamillus in Essen-Heidhausen e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen. Sitz des Vereins ist Essen-Heidhausen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- a) Unterhaltung des Gotteshauses an St. Kamillus mit den dazugehörenden Außenanlagen und des Pfarrzentrums, das unmittelbar der Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit dient sowie der Vorbereitung für Taufen, Kommunion, Firmung und Eheschließung sowie nachgehender religiöser Betreuung gewidmet ist.
- b) Förderung von religiösen, karitativen und mildtätigen Zwecken in der Gemeinde St. Kamillus in Essen-Heidhausen.
- c) Übernahme, Verwaltung und Ausgabe (in Abstimmung mit Pastor, Gemeinderat für St. Kamillus Ort Heidhausen und Spender) nicht steuerbegünstigter Geldmittel, die den Zwecken unter a) und b) zugeordnet sind oder werden.

Diese Zwecke sollen im einzelnen verwirklicht werden durch selbstlose Unterstützung der Gemeinde St. Kamillus am Ort Heidhausen auf materiellem, geistigem und geistlich-religiösem Gebiet und diese zu fördern.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mitgliedschaft, Verlust

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, – dieser ist dem Verein schriftlich mitzuteilen –,
3. durch Ausschluß seitens des Vereins
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 – Beiträge

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

§ 7 – Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.